

6. Januar 2016

Änderung:

Version: 1.0

DIE WICHTIGSTEN GRUNDSÄTZE ZUR LIEGENSCHAFTSENTWÄSSERUNG

Merkblatt

Gesetzliche Grundlagen

- Schweizer Norm SN 592'000 (Planung und Erstellung von Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung)
- Ordner Siedlungsentwässerung des Departements Bau Verkehr und Umwelt, Abteilung für Umwelt

Arten der Siedlungsentwässerung

- Mischsystem (Dachwasser wird in Kanalisation eingeleitet)
- Teil-Trennsystem mit Versickerungsanlage (Dachwasser wird versickert)
- Teil-Trennsystem mit Ableitung in Gewässer (Dachwasser wird in Gewässer abgeleitet)

Die Abteilung Planung, Bau und Umwelt legt die Art der Entwässerung aufgrund des Generellen Entwässerungsplans (GEP) und der Versickerungskarte fest.

Im Liegenschaftsbereich sind Regen- und Schmutzwasser immer getrennt abzuleiten (Trennsystem).

Ableitung der verschiedenen Abwasserarten

Abwasserart	Einleitung in Kanalisation	Oberflächl. Versickerung (Versickerungsmulde / über Schulter)	Versickerung (Versickerungsschacht)	Ableitung in Gewässer
Schmutzwasser (häusliches Abwasser)	obligatorisch	verboten	verboten	verboten
Dachwasser	4. Priorität	1. Priorität	2. Priorität	3. Priorität
Regenwasser von begehbaren Dachflächen und Terrassen	2. Priorität	1. Priorität	verboten	verboten
Regenwasser von Vorplätzen	2. Priorität	1. Priorität	verboten	Ausnahme
Abwasser von Garagen	obligatorisch	verboten	verboten	verboten
Sickerwasser (nicht stetig fließend)	verboten	2. Priorität	nicht erforderlich	1. Priorität
Hangwasser (stetig fließend)	verboten	2. Priorität	nicht erforderlich	1. Priorität

Schmutzwasserleitung

Die minimale Nennweite (Rohrdurchmesser) für Hausanschlussleitungen beträgt 125 mm. Das minimale Gefälle beträgt 2,0 %.

Dachwasserleitung

Die minimale Nennweite (Rohrdurchmesser) beträgt 125 mm. Das minimale Gefälle beträgt 1,0 %. Bei Ableitung des Dachwassers in ein oberirdisches Gewässer ist kein Schlammsammler erforderlich.

Sickerleitung

Die minimale Nennweite (Rohrdurchmesser) beträgt 125 mm. Das Gefälle beträgt 0,5 % bis max. 1,0 %. Die Sickerleitungen müssen immer in einen Schlammsammler eingeleitet werden und zwar jeder Leitungsstrang separat, daher dürfen Sickerleitungen keine Abzweiger enthalten. Regenwasser darf nicht in Sickerleitungen eingeleitet werden.

Kontrollschächte (Einstiegsschächte)

Der Durchmesser der Kontrollschächte ist abhängig von der Schachttiefe und Anzahl der Einläufe.

Schachttiefe	1 Einlauf	2 Einläufe	3 Einläufe
bis 0,6 m	Ø 0,8 m	Ø 0,8 m	Ø 0,8 m
0,6 bis 1,5 m	Ø 0,8 m	Ø 0,8 m	Ø 1,0 m
über 1,5 m	Ø 1,0 m	Ø 1,0 m	Ø 1,0 m

Schlammsammler

Bei Schlammsammler für Sickerleitungen beträgt die minimale Nutztiefe (Abstand Auslaufhöhe bis Schachtboden) 0,6 m. Der Schachtdurchmesser richtet sich wie bei den Kontrollschächten nach Schachttiefe und Anzahl Einläufe.

Bei Schlammsammler für entwässerte Hartflächen (Vorplätze, Garage, Terrassen) beträgt die minimale Nutztiefe (Abstand Auslaufhöhe bis Schachtboden) 1,0 m. Der Schachtdurchmesser ist aufgrund der massgebenden Zuflussmenge zu dimensionieren.

Rohrmaterial

Im Kanton Aargau dürfen nur Kanalisationsrohre verwendet werden, die eine VSA-Zulassung haben (siehe www.swiss-quality.org).

Rohrverlegung

Alle Kanalisationsrohre (Schmutzwasser- und Regenwasser) sind **vollständig** einzubetonieren (Grabenprofil U 4 gemäss SIA Norm 190).

Anschluss an die öffentliche Kanalisation

Nach Möglichkeit hat der Anschluss an die öffentliche Kanalisation bei einem bestehenden Kontrollschacht zu erfolgen. Ist dies nicht möglich, so erfolgt der Anschluss unter 90° mit einer Kernbohrung und einem entsprechenden Anschlussstück an die öffentliche Kanalisationsleitung.

Kanalisationsplan

Die verschiedenen Leitungen sind zum besseren Verständnis wie folgt zu zeichnen:

- Schmutzwasser (häusliches Abwasser) **rot**
- Platzwasser (verschmutztes Regenwasser) **rot**
- Dachwasser (unverschmutztes Regenwasser) **blau**
- Sickerwasser **grün**
- Mischwasser **violett**

Allgemeine Planungskriterien

- Die Leitungsführung soll möglichst gerade und einfach sein.
- Nur so wenige Bögen wie unbedingt erforderlich verlegen.
- Alle Leitungen müssen Angaben zum Durchmesser, dem Gefälle und dem Rohrmaterial enthalten.
- Alle Kontrollschächte müssen Angaben zum Schachtdurchmesser, der Deckelhöhe, der Einlauf- und Auslaufhöhen enthalten.
- Alle Schlamm-sammler müssen Angaben zum Schachtdurchmesser, der Deckelhöhe, der Einlauf-, Auslauf- und Sohlenhöhen enthalten.

Diese Aufzählung der wichtigsten Grundsätze ist nicht abschliessend. Detaillierte Angaben entnehmen Sie der Schweizer Norm SN 592'000 und dem Siedlungsentwässerungsordner des Departement BVU.

Bei allfälligen Fragen gibt Ihnen die Abteilung Planung, Bau und Umwelt, Fachbereich Tiefbau, unter der Telefon-Nr. 056 619 92 30 gerne Auskunft.